
- Satzung -
Förderverein der Gemeinschaftsgrundschule Im Reimel / Am Lindentor
Duisburg-Mündelheim

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Förderverein der Gemeinschaftsgrundschule Im Reimel / Am Lindentor".
2. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Duisburg einzutragen.
3. Der Verein hat seinen Sitz in 47259 Duisburg-Mündelheim. (Postanschrift des ersten Vorsitzenden)
4. Der Förderverein ist politisch ungebunden und völlig neutral.

§ 2 Zweck des Fördervereins

1. Der Förderverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung. Er ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Mittel werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Fördervereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.
2. Zweck des Fördervereins ist es, die GGS Im Reimel / Am Lindentor bei der Durchführung ihrer erzieherischen Aufgaben zu unterstützen und zu fördern, und zwar
 - a) durch Hilfe bei der Anschaffung und Instandhaltung von Geräten, Lehr- und Lernmitteln, die mit städtischen Haushaltsmitteln nicht oder nur teilweise finanziert werden können,
 - b) durch Unterstützung von Veranstaltungen zur Förderung des schulischen Lebens.
3. Der Nachweis über die Verwendung der Beiträge und Spenden ist durch Führung eines Kassenbuches zu erbringen. Ein Konto ist einzurichten.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die an der Förderung des o.a. Schulverbundes interessiert ist.
2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Erklärung erworben.
3. Die Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an der Mitglieder-versammlung und der dieser zukommenden Rechte.

4. Sie endet

- a) durch schriftliche Erklärung zum Ende des Geschäftsjahres,
- b) durch Angabe des gewünschten Endes der Mitgliedschaft auf dem Mitgliedsantrag,
- c) durch den Tod des Mitgliedes,
- d) durch Nichtzahlung des Mindestbeitrages,
- e) bei grobem Verstoß gegen die Vereinsinteressen kann die Mitgliederversammlung angerufen werden, die endgültig entscheidet.

§ 4 Beitrag, Geschäftsjahr

1. Die Höhe des Betrages ist jedem Mitglied freigestellt. Ein Mindestbeitrag von 12,00 EUR p.a. ist bis zum 31.10. d.J. in bar beim Kassenwart oder auf das Konto des Fördervereins einzuzahlen. Beim Vorliegen einer Einzugsermächtigung wird der angegebene Beitrag i.d.R. nach den Herbstferien eingezogen.
2. Der Förderverein ist berechtigt, außer den Beiträgen der Mitglieder, auch Geld- und Sachspenden Dritter anzunehmen.
3. In Anlehnung an das Schuljahr ist das Geschäftsjahr die Zeit vom 01.08. bis zum 31.07. des Folgejahres.

§ 5 Die Organe des Fördervereines

Die Organe des Förderkreises sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - dem ersten Vorsitzenden,
 - dem zweiten Vorsitzenden
 - dem Kassenwart
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder vertreten.
3. Für den Fall, dass der Schulpflegschaftsvorsitzende oder sein Stellvertreter nicht dem Vorstand angehören, ist einer von ihnen als Berater ohne Stimme zu den Vorstandssitzungen einzuladen.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung aus ihrem Kreis für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
5. Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.
6. Der Vorstand muss innerhalb von 14 Tagen einberufen werden, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dieses verlangen.
7. Der/die erste Vorsitzende beruft Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen mit einer Frist von mindestens sieben Tagen ein und leitet sie. Ein Protokoll ist stets zu führen.
8. Vorstandstätigkeit ist Ehrenamt.
9. Dem Vorstand obliegt die Beschlussfassung über die Verwendung der Mittel und die Erledigung der organisatorischen Aufgaben.

10. Kassen- und Rechnungsführung obliegt dem Kassenwart. Die Prüfung wird mindestens jährlich durch zwei Kassenprüfer durchgeführt, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden.
11. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so muss innerhalb von 14 Tagen durch den Restvorstand ein neues Vorstandsmitglied bis zur nächsten Wahl bestimmt werden. Auf der nächsten Mitgliederversammlung erfolgt eine Ergänzungswahl.
12. Dem Vorstand dürfen keine Mitglieder des Lehrerkollegiums angehören.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird mindestens jährlich, spätestens bis 31.12. durch den Vorstand einberufen.
2. Die Einberufung erfolgt schriftlich mit Tagesordnung. Wenn eine Erklärung vorliegt, kann die Einladung per E-Mail erfolgen.
3. Sie muss auch einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich und begründet verlangen.
4. Sie beschließt und berät über alle Angelegenheiten, die nicht Aufgabe des Vorstandes sind, insbesondere
 - a) Wahl des Schriftführers,
 - b) Wahl des Vorstandes,
 - c) Wahl der Kassenprüfer,
 - d) Entgegennahme von Tätigkeitsbericht des Vorstandes, Kassenbericht, Haushaltsplan und Kassenprüfungsergebnis,
 - e) Entlastung des Vorstandes,
 - f) Anträge an die Mitgliederversammlung,
 - g) Auflösung des Vereins,
 - h) Satzungsänderungen.
5. In den Punkten 4a) bis 4e) entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
6. Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift gefertigt, die der Vorsitzende und der Schriftführer unterzeichnen.

§ 8 Satzungsänderungen

1. Eine Satzungsänderung bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung durch drei Viertel der abgegebenen Stimmen.
2. Bei Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen in der Tagesordnung und der neue Wortlaut bekanntzumachen.

§ 9 Auflösung des Fördervereines

1. Der Förderverein wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst. Dazu bedarf es drei Viertel der abgegebenen Stimmen.
2. Die Einladung zu dieser Versammlung muss mit einer Frist von 14 Tagen und dem Auflösungsantrag erfolgen.
3. Bei der Auflösung des Fördervereines oder bei Wegfall begünstigter Zwecke wird sein evtl. Restvermögen dem zu fördernden Schulverbund zugeführt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.